Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

ABFUHRVERORDNUNG

der Gemeinde Kitzeck im Sausal

laut Gemeinderatsbeschluss vom **23.06.2026**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.2026 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBL. Nr.65/2004 i. d. g. F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. g. F. BGBl Nr. I 51/2012, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Kitzeck im Sausal vom erlassen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kitzeck im Sausal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Kitzeck im Sausal eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts, sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Kitzeck im Sausal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder eines nach bundesrechtlichen Bestimmungen hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).

2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie

5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3
Abfuhrbereich

Der öffentliche Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kitzeck im Sausal.

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

§ 4
Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnungsleerstand oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Kitzeck im Sausal von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5
Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der jeweiligen Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz festzusetzenden Zeiten im Ressourcenparks des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Ressourcenparks des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz abzugeben.

§ 6
Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

(3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 l Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1040 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Als Regelbedarf wird folgendes vorgeschrieben:

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

1-3-Personen-Haushalt	80 l Restmülltonne je Abfuhr
4-6-Personen-Haushalt	120 l Restmülltonne je Abfuhr
ab 7 Personen Haushalt	240 l Restmülltonne je Abfuhr

Für Weinbetriebe und Kleinunternehmer (entsprechend der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen) 80 l Restmülltonne je Abfuhr

Für Gewerbe, Gasthaus, Cafe, Buschenschank 120l Restmülltonne je Abfuhr

Für nicht dauernd bewohnte Liegenschaften (Zweitwohnsitz, Wochenendhäuser, Wohnungsleerstand und andere Objekte):

80 l Restmülltonne je Abfuhr

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf d.s. 1040 l pro Person und Jahr, sowie den im Absatz 3 angeführten Regelbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Kitzeck im Sausal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Biogene Siedlungsabfälle sind, wenn keine Einzelkompostierung bzw. Gemeinschaftskompostierung auf einer Liegenschaft möglich ist, in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne") mit einem Inhalt von 120 l am Bauhof der Gemeinde Kitzeck im Sausal bzw. bei der Kläranlage Fresing einzubringen.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Kitzeck im Sausal von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7
Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier und Altstoffe)

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 120, 240 und 1100 Litern. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Haushalt nicht unterschreiten.

(2) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Papier verwendet werden. Das Behältervolumen darf den im Absatz 1 angeführten Regelbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) wird in der Gemeinde Kitzeck im Sausal eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

(4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(6) Für die Gemeinde Kitzeck im Sausal wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Bauhof Kitzeck im Sausal, Steinriegel 78, 8442 Kitzeck im Sausal

Kläranlage der Gemeinde Kitzeck im Sausal, Fresing 109, 8441 Kitzeck im Sausal

Ressourcenpark Leibnitz, Industriestraße 1, 8430 Leibnitz

Ressourcenpark Saggautal, 8453 St. Johann im Saggautal

§ 8
Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) vom Bauhof Kitzeck im Sausal bzw. Kläranlage Fresing wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

(6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in den Ressourcenparks des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz. Die Öffnungszeiten der Ressourcenparks sind wie folgt:
- Montag geschlossen
- Dienstag: 13.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

(7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt jeweils in den Ressourcenparks zu den vorgegebenen Zeiten des Abfallwirtschaftsverbandes. Die Öffnungszeiten der Ressourcenparks sind wie folgt:
- Montag geschlossen
- Dienstag: 13.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

(8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -Zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9
Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10
Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 16.05.2006 werden für die Verwertung und

Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
   - Müllex Umweltsäuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
   - FCC Austria Abfall Service AG, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
   - ROHPROG Rohstoffhandel GesmbH, Schmiedlstraße 1/12, 8042 Graz

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
   - Müllex Umweltsäuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
   - Musger GmbH, Fötschach 6, 8463 Leutschach an der Weinstraße
   - FCC Austria Abfall Service AG, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
   - FCC Austria Abfall Service AG, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
   - REICHL-SCHROTT GmbH, Industriedstraße 1, 8472 Straß in Steiermark

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):
   - Müllex Umweltsäuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)
   - Müllex Umweltsäuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

- FRIKUS Transportlogistik GmbH, Industriestrasse 30, 8141 Premstätten , Österreich
- Firma Josef Poscharnegg GmbH, Saggau 19, A-8453 St. Johann im Saggautal
- HUMANA People to People, Verein für Entwicklungszusammenarbeit, Perfektastraße 83, 1230 Wien
- FRITZ EGGER GmbH & Co. OG, Tiroler Straße 16, 3105 Unterradlberg

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

§ 11
Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.

(2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12
Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Geheimhaltungspflicht iSd Art. 22a B-VG.

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13
Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Kitzeck im Sausal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit Beginn des nachfolgenden Monats, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14
Gebühren und Kostenersätze

1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15
Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

(1) Haushalte:

mit 01.01.2026		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
	EGW	29,66 €	32,63 €
Wohnungsleerstand	1,00	29,66 €	32,63 €
Pro gem. Person im Haushalt	1,00	29,66 €	32,63 €
Zweitwohnsitz pro gem. Person im HH	1,00	29,66 €	32,63 €

(2) Betriebe und sonstige Einrichtungen:

mit 01.01.2026.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
	EGW	29,66 €	32,63 €
Beherbergungsbetrieb je Bett	0,50	14,83 €	16,31 €
Betreuungspersonal KG/VS	0,50	14,83 €	16,31 €

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

Schule/Kindergarten je Kind	0,10	2,97€	3,27 €
Kleinunternehmer	2,00	59,32 €	65,25 €
Gewerbe/Gasthaus/Cafe/Buschenschank	10,00	296,60 €	326,26 €
Traubenlieferant	1,00	29,66€	32,63 €
Weinbaubetrieb	3,00	88,98 €	97,88 €
Molkerei Käserei	3,00	88,98 €	97,88 €
Vermietung Imm. u. Verkaufsladen	10,00	296,60 €	326,26 €
Vereinslokal, FF, etc. je aktivem Mitglied	0,10	2,97 €	3,27 €
Mitarbeiter ohne Familienangehörigkeit	0,50	14,83 €	16,31 €
Wellness	10,00	296,60 €	326,26 €

Bei Betrieben und mehreren sonstigen Einrichtungen sind die EGW für den jeweiligen Betriebszweig zusammenzuzuzählen und gemäß Grundgebührenberechnung vorzuschreiben, unabhängig von den gemeldeten Personen im Haushalt.

§ 16
Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

a) Diese betragen pro Jahr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Beträge mit 01.01.2026.	Volumen	excl. MwSt.	inkl. MwSt.
Restmülltonne	80 l	45,65 €	50,22 €
Restmülltonne	120 l	68,47 €	75,32 €
Restmülltonne	240 l	136,94 €	150,63 €
Restmülltonne	1100 l	627,64 €	690,40 €

b) Im Bedarfsfall können 60l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,38 exkl. MwSt. (€ 6,46 inkl. 20% MwSt.)

c) Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr monatlich eine kostenlose 120 Liter Restmülltonne.

d) Personen mit Inkontinenz (die also Harn oder Stuhl nicht halten können) bekommen jeden Monat eine 120 Liter Restmülltonne. Dafür muss eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, die die Inkontinenz bestätigt.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 17
Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Kitzeck im Sausal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18
Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19
Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Teilbeträge werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

(2) Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung bzw. Abmeldung ist der auf die Änderungen folgende Monat.

(3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

(4) Zur Festsetzung der geltenden EGW-Zahlen der Gästebetten in Beherbergungsbetrieben wird mit Stichtag 01.07. des laufenden Jahres erhoben. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.

(5) Die Anzahl der Mitarbeiter wird einmal jährlich mit Stichtag 01.07. erhoben. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.

(6) Zur Festsetzung der geltenden EGW-Zahlen der aktiven Vereinsmitglieder wir einmal jährlich mit Stichtag 01.07. erhoben. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.

(7) Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß §71a (2) Stmk. GemO und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der

Gemeinde Kitzeck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark
Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15
IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC**: RZSTAT2G102
Homepage: http://kitzeck-sausal.at **E-Mail**: gde@kitzeck-sausal.at

Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 20
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21
Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Kitzeck im Sausal tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden **Monatsersten, das ist der 01.08.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 12.12.2011, Novelle II vom 13.11.2020 und vom 15.12.2025 i.d.g.F. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mst. Josef Fischer

Gemeinde Kitzeck im Sausal 2 Pol. Bezirk Leibnitz

angeschlagen am: 24.6.2026
abgenommen am: 8.7.2026